

Verabschiedete Änderungen der WSpO am 11.10.2025

- gültig ab 01.10.2026 -

ALT

NEU

UNVERÄNDERT

§ 2 Zuständigkeiten des Kompetenzteams Spielbetrieb

1. Für die Durchführung der Mannschaftsspiele ist auf Verbandsebene das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport, auf Bezirksebene eine vom Präsidiumsmitglied des jeweiligen Bezirks berufene Person zuständig und verantwortlich.
2. Das Kompetenzteam Spielbetrieb legt vor Beginn eines Spieljahres für alle Altersklassen in Textform fest:
 - die Spielklassen für die ausgeschriebenen Wettbewerbe
 - die Art des Spielsystems gemäß § 8 WSpO
 - die Auf- und Abstiegsregelungen, ggf. mit Entscheidungsspielen
 - die Regelspieltage und Anfangszeiten
 - eine Hallenpflicht für bestimmte Ligen und Altersklassen auf Verbandsebene
 - die Art der Ehrung der Gruppensieger oder Meister
 - Sonderregelungen zur Einführung neuer Wettbewerbe oder neuer Spielklassen
 - die Anwendung von alternativen Zählweisen entsprechend den ITF-Regeln
 - die Verfahren und Fristen der Mannschaftsmeldungen (An-, Ab- und Ummeldungen)
 - ~~Ausnahmegenehmigungen zur Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen gemäß §18 WSpO~~
 - die Durchführungsbestimmungen der in der Zuständigkeit des Kompetenzteams Spielbetrieb liegenden Mannschaftswettbewerbe gemäß § 9
3. Das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport, auf Bezirksebene die vom Präsidiumsmitglied des jeweiligen Bezirks berufene Person, kann für seinen Zuständigkeitsbereich in Abstimmung mit dem Präsidium bzw. Bezirksvorstand Spielleiter einsetzen sowie gesonderte, die Bestimmungen der WSpO ergänzende und erläuternde Durchführungsbestimmungen erlassen, die den Vereinen der betroffenen Spielklassen vor Beginn der Spiele bekannt zu machen sind. Diese müssen jedoch bei Mannschaftsspielen im Ligabetrieb in unbedingtem Einklang mit der WSpO stehen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Begriffe der WSpO sind wie folgt zu verstehen:

- ...
- Gemischte Mannschaften als Mannschaftswettbewerb: Mannschaftspiel mit jeweils gleich vielen männlichen und weiblichen Spielpaarungen im Einzel sowie mit einem Juniorendoppel und einem Juniorinnendoppel **oder zwei gemischten Doppeln.**
- ...

§ 5 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften zwischen maximal drei Vereinen ~~des BTV~~ sind in jedem Wettbewerb zulässig. Sie werden unter dem Begriff TSG und dem vollen Vereinsnamen der beteiligten Vereine geführt. Die beteiligten Vereine können in den entsprechenden Wettbewerben keine eigenen Mannschaften melden. Der zuerst genannte Verein übernimmt die Rechte und Pflichten, die sich aus der WSpO ergeben sowie die des gastgebenden Vereins.

Sowohl auf Verbands- als auch auf Bezirksebene kann der zuerst genannte Verein im Rahmen der Mannschaftsmeldung den Austragungsort von Heimspielen dieser Spielgemeinschaft festlegen, sofern alle beteiligten Vereine aus demselben Bezirk stammen. Im Falle einer Auflösung der TSG verbleibt der erstgenannte Verein in der erreichten Spielklasse, bei dessen Verzicht der Zweitgenannte, bei dessen Verzicht wiederum der Drittgenannte.

§ 10 Mannschaftsmeldung

1. ~~Mannschaften müssen zu jeder Saison neu gemeldet werden. Mannschaften der Vorjahressaison gelten als abgemeldet, wenn sie nicht gemeldet oder gemäß § 15 Ziff. 3 umgemeldet werden.~~

Die teilnehmenden Mannschaften der Sommersaison sind von den Vereinen über den Vereins-Account bis zum 10.12. des Vorjahres zu melden.

2. Für jede Mannschaft wird für jeden Wettbewerb jährlich pro Runde ein Entgelt erhoben.
3. Die Einzelheiten der Mannschaftsmeldung werden gemäß § 2 Ziff. 2 WSpO vom Kompetenzteam Spielbetrieb festgelegt.
4. **Mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung müssen Vereine mit Mannschaften der Aktiven und Jugend auf Verbandsebene pro Mannschaft einen lizenzierten Oberschiedsrichter (mindestens B-OSR) benennen. Diese sind im Vereins-Account namentlich aufzuführen. Ersatzweise muss eine Gebühr entsprechend des Ordnungsgeldkatalogs bezahlt werden.**

§ 16 Plätze

1. Für die Anlage und Einrichtung der Plätze gelten die Vorschriften der ITF. Während der Sommerrunde haben Sandplätze Vorrang vor Hart- und Kunststoffplätzen. Jedes Mannschaftsspiel muss auf einheitlichem Belag ausgetragen werden. Einigen sich die Mannschaften jedoch vor Beginn eines Mannschaftsspiels darauf, so kann dieses auch auf unterschiedlichen Belägen ausgetragen werden. Die Zuteilung der Spielpaarungen auf die Beläge wird in diesem Fall gelöst. Finden mehrere Mannschaftsspiele zur gleichen Zeit auf der Anlage statt, so können diese auf unterschiedlichen Belägen durchgeführt werden.
2. Generell müssen mindestens zwei Plätze pro Mannschaftsspiel zur Verfügung stehen. Sofern vorhanden und nicht durch andere Mannschaftsspiele belegt, müssen drei Plätze für 6er-Mannschaften bereitgestellt werden. Der Heimverein kann festlegen, dass auf mehr Plätzen als der empfohlenen Anzahl gespielt wird. Dies muss dem Mannschaftsführer des Gastvereins bis 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin per E-Mail oder telefonisch mitgeteilt werden.
3. ~~(alt 2) In eine Halle kann ein Spiel der auf Bezirksebene spielenden Mannschaften vom Oberschiedsrichter nur im beiderseitigen Einverständnis verlegt werden. Auf Verbandsebene muss bei Unbespielbarkeit der Freiplätze das Spiel in einer Halle durchgeführt oder fortgesetzt werden. Hierzu ist vom Heimverein pro Mannschaft eine Halle mit mindestens zwei Plätzen bereit zu halten. Ein in die Halle verlegtes Spiel muss auf einheitlichem Belag ausgetragen werden:~~
 - a. Das Kompetenzteam Spielbetrieb kann gemäß § 2 für jedes Spieljahr eine Hallenpflicht bei Unbespielbarkeit der Freiplätze für Mannschaftsspiele auf Verbandsebene festlegen.
 - b. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen. Eine in der Halle begonnene oder fortgesetzte Spielpaarung muss auch in der Halle beendet werden.
 - c. Überdachte Plätze, die der Witterung ausgesetzt sind (z.B. Leichtbauhallen mit mehreren geöffneten Seitenteilen oder Hallen mit vollständig geöffneten Dachelementen) sind Freiplätzen im Sinne dieser WSpO gleichzusetzen.
4. (alt 3) Die Fortsetzung eines Mannschaftsspiels im Freien unter Flutlicht kann nur im Einverständnis beider Mannschaften erfolgen.

§ 18 Teilnahmerecht von Spielern

1. Jedes Mitglied eines dem BTV angehörenden Vereins ist in den von seinem Verein gemeldeten Mannschaften spielberechtigt, sofern es die Alters- und Geschlechtsvoraussetzungen für die entsprechenden Wettbewerbe erfüllt.
2. Mit der Teilnahme an den Mannschaftsspielen ist die Anerkennung der Bestimmungen der Wettspielordnung verbunden.
3. a) Jeder Spieler kann im Laufe einer Winter- bzw. Sommerrunde für zwei Vereine **des BTV oder WTB** für Mannschaftsspiele gemeldet werden, sofern der Stammverein (lizenzführende Verein) der Meldung in einem zweiten Verein zustimmt.

Die Zustimmung kann online im Rahmen der namentlichen Mannschaftsmeldung erteilt werden. Bei einer Meldung in zwei Vereinen darf diese nicht im gleichen Wettbewerb erfolgen.

- b) Eine Meldung in einem zweiten Verein in einem anderen Landesverband (**außer WTB gemäß Ziffer 3**) ist möglich, sofern dieser Landesverband ebenfalls eine Meldung in zwei Landesverbänden zulässt. In diesem Fall ist für die Altersklasse der Aktiven (Damen und Herren) auch die Meldung in der gleichen Altersklasse zulässig.
- c) Erwachsene können an maximal zwei Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 2 und 3 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 4 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 6 der WSpO teilnehmen, sofern sie in der entsprechenden Mannschaftsliste gemeldet sind.

~~Jugendliche können an maximal vier Mannschaftswettbewerben teilnehmen, davon maximal drei Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 1, 2, 5 und 9 der WSpO sowie ein zusätzlicher Wettbewerb gemäß § 9 Ziff. 4 der WSpO.~~

4. Ein Spieler kann an einem Kalendertag nur an einem Mannschaftsspiel teilnehmen. Auch die Teilnahme an der Fortsetzung eines unterbrochenen Mannschaftsspiels zählt hierbei als eine Teilnahme.
5. ~~In Entscheidungsspielen, die in den Durchführungsbestimmungen entsprechend aufgeführt wurden, dürfen auf den Plätzen 1 bis 4 bei Sechser-Mannschaften und 1 bis 3 bei Vierer-Mannschaften nur Spieler eingesetzt werden, die an mindestens zwei Mannschaftsspielen dieser Mannschaft in der laufenden Runde des Spieljahres gemäß § 1 Ziff. 3 WSpO teilgenommen haben.~~

Bei Entscheidungsspielen und bei Endrunden im Jugendbereich um die Meisterschaft oder Auf- und Abstieg wird vom Kompetenzteam Spielbetrieb gemäß § 2 festgelegt, ob Spieler eingesetzt werden dürfen, die bei den Mannschaftsspielen bisher nicht eingesetzt wurden. Dies wird den teilnehmenden Mannschaften bei Bekanntgabe der Spielpläne durch eine entsprechende Veröffentlichung im Internet mitgeteilt.

6. Juniorinnen dürfen in reinen Junioren-Mannschaften gemeldet werden. Sie dürfen in diesem Fall in der betreffenden Altersklasse jedoch nicht zusätzlich in einer Juniorinnen-Mannschaft gemeldet werden. In einem entsprechenden Mannschaftsspiel darf in den Einzeln und Doppeln jeweils maximal eine Juniorin eingesetzt werden.

§ 19 Verlust der Teilnahmeberechtigung von Spielern

1. Das Teilnahmerecht erlischt bei weiterer Meldung für den gleichen Zeitraum in einem anderen Verein eines Landesverbandes des DTB, **sofern diese Meldung nicht gemäß § 18 Ziff. 3b erlaubt ist**. Die Meldung oder Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung.
2. Die Spielberechtigung eines Spielers erlischt für alle Mannschaften eines Vereins, sobald und solange er gesperrt ist. Dies gilt auch für Sperren, die vom DTB oder einem der Landesverbände des DTB gegen einen Spieler verhängt wurden.
3. Bei Verstößen gegen die Dopingbestimmungen und bei schwerwiegenden Verstößen gegen den sportlichen Anstand, die eine unmittelbare Ahndung erfordern, kann das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport bzw. die vom Präsidiumsmitglied des jeweiligen Bezirks berufene Person gegen einen Spieler, der seinem Zuständigkeitsbereich angehört, ein vorläufiges Wettspielverbot aussprechen, das mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt und dem Betroffenen und dessen Verein unverzüglich bekannt zu geben ist.

Derjenige, der das vorläufige Wettspielverbot ausgesprochen hat, muss sofort den Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission und den Präsidenten des BTV informieren. Der betroffene Spieler kann innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission Beschwerde einlegen. Wird keine Beschwerde eingelegt, wandelt sich das vorläufige in ein endgültiges Wettspielverbot. Legt der Spieler Beschwerde ein, kann der Vorsitzende der Schieds- und Disziplinarkommission das vorläufige Wettspielverbot bis zur Entscheidung der Kommission außer Kraft setzen. Gleichzeitig hat er die Entscheidung des Präsidenten einzuholen, ob ein Antrag nach § 6 der Schieds- und Disziplinarordnung bezüglich einer endgültigen Sperre gestellt wird. Geht dieser Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission ein, so wird das vorläufige Wettspielverbot aufgehoben. Beim fristgerechten Eingang des Antrags entscheidet die Kommission über die endgültige Wettspielsperre.

§ 20 Verlust der Spielberechtigung für einzelne Mannschaften

1. Spieler, die mehr als zweimal in einem Mannschaftsspiel einer höheren Mannschaft des gleichen Wettbewerbs eingesetzt worden sind, verlieren ihre Spielberechtigung für alle unteren Mannschaften.
2. Spieler, die auf Meldeposition 1-6 (6er-Mannschaften) bzw. 1-4 (4er-Mannschaften) einer Bundesliga-, Regionalliga- oder Südwestligamannschaft gemeldet sind, dürfen auf Bezirksebene nicht eingesetzt werden.
3. Hat ein Spieler mehr als zwei Einsätze in der Regionalliga, Südwestliga, 1. oder 2. Bundesliga, darf er auf Verbands- und Bezirksebene nicht mehr eingesetzt werden. Dies gilt nicht für Jugendliche.

§ 21 Vereinswechsel

1. ~~Wilt ein Spieler in der Sommerrunde für einen anderen Verein als bisher an Mannschaftsspielen teilnehmen, so ist eine Teilnahmeberechtigung für diesen nur dann gegeben, wenn beide Vereine einverstanden sind oder wenn dem alten Verein bis spätestens 31.01. des laufenden Spieljahres eine Mitteilung des Spielers darüber in Textform zugeht:~~

Sommerrunde: Ein Wechsel zu einem anderen Verein ist in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. möglich. Der Wechsel erfolgt über die Lizenzierung eines Spielers für einen Verein im Vereins-Account. In der Zeit nach dem 31.01. bis zum Ende der namentlichen Mannschaftsmeldung am 15.03. ist die Zustimmung des bisherigen Vereins in Textform erforderlich.

2. ~~Wilt ein Spieler in der Winterrunde für einen anderen Verein als in der Sommerrunde an Mannschaftsspielen teilnehmen, so ist eine Teilnahmeberechtigung für diesen nur dann gegeben, wenn beide Vereine einverstanden sind oder wenn dem Verein der Sommerrunde bis spätestens 15.08. des laufenden Spieljahres eine Mitteilung des Spielers darüber in Textform zugeht:~~

Winterrunde: Im Winter ist keine Lizenzierung erforderlich. Ein Wechsel muss zwischen den beiden Vereinen und dem wechselnden Spieler nachweislich durch Information erfolgen.

§ 22 Namentliche Mannschaftsmeldung

- ~~Zu einem in den Durchführungsbestimmungen festzusetzenden Termin muss jeder Verein für alle Mannschaftswettbewerbe getrennt seine Mannschaften namentlich in einer Mannschaftsmeldeliste entsprechend dem in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Verfahren melden.~~
Die namentliche Mannschaftsmeldung ist über den Vereins-Account für die Sommersaison ab Mitte Februar bis zum 15.03. des jeweiligen Spieljahres abzugeben.
- Mit der Abgabe der namentlichen Meldung gibt der Verein die Versicherung ab, dass er von allen gemeldeten Spielern die Spielzusage hat und er sie außerdem darauf hingewiesen hat, dass die gleichzeitige Meldung in anderen Vereinen unzulässig ist und mit disziplinarischen Maßnahmen (z.B. Spielsperren) geahndet wird.
- In der Mannschaftsmeldeliste müssen alle Spieler (auch eventuell nur als Ersatz- oder Doppelspieler vorgesehene) in der Reihenfolge der Spielstärke aufgeführt werden. Spieler eines Vereins, die in überverbandlichen Mannschaften spielen, sind in der namentlichen Mannschaftsmeldung des betreffenden Wettbewerbes mit aufzuführen. Für die Beurteilung der Spielstärke werden die deutschen Ranglistenplätze sowie das Leistungsklassensystem zugrunde gelegt. Die hierfür maßgeblichen Stichtage sowie die Kriterien des Leistungsklassensystems werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- Die Nummerierung der Spieler ist für alle Mannschaften eines Wettbewerbs fortlaufend zu führen, wobei dann automatisch Punkt 1 bis 6 der ersten Mannschaft, Punkt 7 bis 12 der zweiten, Punkt 13 bis 18 der dritten Mannschaft angehören usw. (bei Vierer-Mannschaften 1 bis 4, 5 bis 8 usw., bei Zweier-Mannschaften 1 bis 2, 3 bis 4 usw.). Sofern ein Verein für mehrere Spielsysteme gemäß § 8 (Sechser- und Vierermannschaften) eines bestimmten Wettbewerbs gemäß § 9 Mannschaften gemeldet hat, so sind die betroffenen Spieler auf einer gemeinsamen Liste anzugeben. ~~In diesem Fall sind grundsätzlich zunächst Sechser-Mannschaften, danach Vierer-Mannschaften und danach Zweier-Mannschaften aufzuführen.~~
- Die von Punkt 1 bis 6 bei Sechser-Mannschaften bzw. von 1 bis 4 bei Vierer-Mannschaften bzw. von 1 bis 2 bei Zweier-Mannschaften gemeldeten Spieler dürfen nur in der ersten, nicht in einer nachfolgenden Mannschaft spielen. Dasselbe gilt analog für die jeweils nächsten sechs bzw. vier bzw. zwei gemeldeten Spieler für alle weiteren Mannschaften.
- Nicht in der betreffenden Mannschaftsliste aufgeführte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden. Zum Identitätsnachweis muss sich der Spieler auf Verlangen gegenüber dem Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern durch ein geeignetes Dokument ausweisen.

7. Nachmeldungen nach Abgabe der Mannschaftsliste ~~sind für die Sommerrunde müssen möglich, wenn der Spieler in der laufenden Saison bei keinem anderen Verein in Deutschland gemeldet worden ist. Die Nachmeldung für die Sommerrunde muss~~ spätestens bis zum 25.04. des Jahres erfolgen und ~~berechtigt berechtigen~~ zur Teilnahme an Mannschaftsspielen auf Bezirksebene. ~~Auf Verbandsebene darf ein nachgemeldeter Spieler nur dann eingesetzt werden, wenn er im vergangenen Spieljahr auf einer Meldeliste des Vereins genannt war.~~

Die Nachmeldung für Wettbewerbe nach § 9 Ziff. 4 und die Winterrunde muss spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag aller Gruppen des Mixed-Wettbewerbes bzw. der Winterrunde erfolgen, in denen der Spieler durch Nachmeldung spielberechtigt wird.

Für die Nachmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Ordnungsgeldkatalog erhoben.

8. Bei Verlust der allgemeinen Teilnahmeberechtigung eines Spielers nach § 19 Ziff. 1 und 2 WSpO oder bei Vereinswechsel nach § 21 WSpO ist der Betreffende aus der Mannschaftsliste zu streichen bzw. darf bei der Zurechnung der Spieler zu Mannschaften gemäß der Ziffern 4 und 5 nicht berücksichtigt werden.

IV. Spielabwicklung

§ 23 Anfangszeiten und Spielverlegungen

1. Die Verlegung einzelner Mannschaftsspiele auf einen früheren als den angesetzten Kalendertag sowie innerhalb eines Wochenendes (von Samstag auf Sonntag oder umgekehrt) oder auf eine andere Uhrzeit können ohne Genehmigung des Spielleiters im Einverständnis beider Vereine miteinander vereinbart werden. Der Spielleiter muss aber umgehend über die Verlegung informiert werden.
2. Die Verlegung einzelner Mannschaftsspiele auf einen späteren als den angesetzten Kalendertag sowie jegliche Verlegung des jeweils letzten Spiels einer Mannschaft ist nur ~~durch den Spielleiter gemäß § 3 WSpO möglich.~~ mit Genehmigung des Spielleiters möglich.
3. Das Vorspielen eines Einzels oder eines Doppels ist nur im gegenseitigen Einverständnis beider Vereine möglich. In diesem Falle gelten die Einzel im Sinne des § 25 WSpO als bereits ausgetragen.
4. Wenn für mehrere zur gleichen Zeit angesetzte Mannschaftsspiele nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, so gelten folgende Prioritäten:
 - a. Für ein Spiel auf Verbandsebene müssen bei Sechser-Mannschaften mindestens 3 Plätze, bei Vierer-Mannschaften mindestens zwei Plätze zur Verfügung stehen.
 - b. Für ein Spiel auf Bezirksebene müssen bei Sechser- und Vierer-Mannschaften mindestens 2 Plätze zur Verfügung stehen.
 - c. Die Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 2 und 3 WSpO haben Vorrang vor den Wettbewerben gemäß § 9 Ziff. 1 und 9 WSpO.
 - d. Das klassenhöhere Spiel muss vor dem klassenniedrigeren Spiel stattfinden. Spielen beide Mannschaften in der gleichen Spielklasse gemäß § 11 WSpO in verschiedenen Wettbewerben, so gilt für den Vorrang die Reihenfolge der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 2 und 3 WSpO (aufsteigendes Alter) unter abwechselnder Berücksichtigung der Geschlechter, beginnend bei den Herren (Herren, Damen, Herren 30, Damen 30 usw.). Für den Vorrang bei Wettbewerben gemäß § 9 Ziff. 1, 5 und 9 WSpO gilt dies nach absteigendem Alter.
5. Wenn für mehrere nacheinander angesetzte Mannschaftsspiele nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, so hat die Beendigung bereits begonnener Mannschaftsspiele Vorrang.

§ 24 Nichtantreten von Mannschaften

1. Tritt eine Mannschaft nicht an (z.B. Absage, Verzicht), so wird das Spiel gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet. Außerdem werden Mannschaften auf Verbandsebene bereits bei einmaligem Nichtantreten, Mannschaften auf Bezirksebene bei mehr als einmaligem Nichtantreten mit Abstieg in die nächstuntere Klasse bestraft. Alle ihre Mannschaftsspiele, auch eventuell bereits ausgetragene, werden gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet. **Bei einem Nichtantreten einer Mannschaft am letzten Spieltag wird ein zusätzliches Ordnungsgeld erhoben.**
2. Tritt eine Mannschaft bis zu 30 Minuten nach dem festgesetzten oder vereinbarten Spielbeginn an, so ist das Spiel mit einem entsprechenden Vermerk im Spielbericht trotzdem durchzuführen. **Die Karenzzeit von 30 Minuten gilt nicht für Hallenwettbewerbe wie die Winterhallenrunden.** Tritt eine Mannschaft später als 30 Minuten nach dem festgelegten Spielbeginn an, so gilt:
 - a. Ist der Gegner einverstanden, so kann das Spiel durchgeführt und entsprechend seinem Ausgang gewertet werden. In diesem Fall kann die Wertung später nicht wegen Nichtantretens oder verspäteten Antretens angefochten werden.
 - b. Ist der Gegner nicht einverstanden, so wird das Spiel als verloren gewertet. **Die Karenzzeit von 30 Minuten gilt nicht für Hallenwettbewerbe wie die Winterhallenrunden.**
 - c. **Tritt eine Mannschaft später als 60 Minuten nach dem festgelegten Spielbeginn an, so wird dies als Nichtantreten gewertet.**
3. Der Gegner einer nicht antretenden Mannschaft hat sofort den Spielleiter über diesen Sachverhalt zu informieren sowie ihm die eigene Spielbereitschaft (u.a. die Namen der anwesenden Spieler) in geeigneter Form mitzuteilen. Die gastgebende Mannschaft wird hierdurch nicht von der Verpflichtung entbunden, die Ergebnismeldung entsprechend den Durchführungsbestimmungen vorzunehmen.
4. Wurde das Nichtantreten einer Mannschaft durch höhere Gewalt oder durch nicht vorhersehbare Umstände nach rechtzeitiger Abfahrt am Heimatort verursacht, so erfolgt eine Neuansetzung durch den Spielleiter. Die nicht angetretene Mannschaft hat jedoch den Spielleiter sofort zu unterrichten und die angegebenen Gründe nachzuweisen. Insbesondere sind ein rechtzeitiger Reiseantritt und entsprechende Bemühungen zu beweisen.
5. Die gegnerische Mannschaft ist unverzüglich von einer Verspätung zu benachrichtigen.
6. Eine Mannschaft, die bei Sechser-Mannschaften mit weniger als vier bzw. bei Vierer-Mannschaften mit weniger als drei Spielern bzw. bei Zweier-Mannschaften mit weniger als zwei Spielern spielbereit ist, gilt als nicht angetreten.

§ 28 Spielwertung bei falscher Aufstellung, falscher Spielpaarung oder Manipulation

1. Werden ein oder mehrere für die betreffende Mannschaft an sich spielberechtigte Spieler an falschen Plätzen aufgestellt, so werden alle betroffenen Einzel- oder Doppelspiele, auch die nachgeordneten, analog § 13 Ziff. 1b WSpO für den Gegner als gewonnen gewertet. Das gilt z.B. bei Aufstellung in falscher Reihenfolge, Nichtaufrücken bei nicht anwesenden Spielern und Nichtbeachtung der Summe der Platzziffern bei der Doppelaufstellung. Bei Verstoß gegen § 25 Ziff. 3c WSpO (Einsatz der Platzziffer 1 im 3. Doppel bei Sechser-Mannschaften) sind alle Doppel als verloren zu werten.
2. Unterläuft auch der gegnerischen Mannschaft im Sinne der Ziffer 1 eine falsche Aufstellung und haben zwei oder mehrere falsch aufgestellte Spieler oder Doppelpaare gegeneinander gespielt, so werden diese Spiele nicht gewertet. Dadurch können sich im Gesamtergebnis auch weniger als 9 bzw. bei Vierer-Mannschaften weniger als 6 bzw. bei Zweier-Mannschaften weniger als 3 zu wertende Spiele ergeben.

3. ~~Spielen Einzelspieler entgegen der Aufstellung irrtümlich gegen andere Gegner und wird dies noch vor Beendigung dieses Einzelspiels bemerkt, so ist sofort abubrechen und mit den richtigen Paarungen neu zu beginnen. Dies gilt analog für die Durchführung der Doppelspiele. Wird es erst nach Beendigung des Einzel- bzw. Doppelspiels bemerkt, so werden die entsprechenden Spiele nicht gewertet.~~

Der Heimverein ist für die korrekte Zuteilung der Spielplätze und den namentlichen Aufruf der Spieler zuständig. Wurden von einer Mannschaft Einzel richtig in den Spielberichtsbogen eingetragen aber in falscher Reihenfolge der Aufstellung gespielt, sind die betreffenden Einzel gegen den Heimverein mit zu Null verloren zu werten. Wurden von einer Mannschaft die Doppel richtig in den Spielberichtsbogen eingetragen aber in falscher Reihenfolge gespielt, sind die betreffenden Doppel gegen den Heimverein mit zu Null verloren zu werten.

4. ~~Werden ein oder mehrere Spieler in einem Einzel eingesetzt, die für die betreffende Mannschaft am Austragungstag dieses Mannschaftsspiels keine Spielberechtigung haben (z.B. Spieler aus höheren Mannschaften, nicht gemeldete Spieler, gemäß Sperrliste nicht spielberechtigte Spieler), so wird das gesamte Mannschaftsspiel gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO für diese Mannschaft als verloren gewertet, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Ausgang des Mannschaftsspiels:~~

~~Begehen beide Mannschaften Aufstellungsverstöße im Einzel, so wird das Spiel für beide Mannschaften gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet. Werden ein oder mehrere Spieler in einem Doppel eingesetzt, die für die betreffende Mannschaft am Austragungstag dieses Mannschaftsspiels keine Spielberechtigung haben, so werden sämtliche Doppel gemäß § 13 Ziff. 1b WSpO für diese Mannschaft als verloren gewertet.~~

Werden ein oder mehrere Spieler in einem Mannschaftsspiel eingesetzt, die für die betreffende Mannschaft am Austragungstag dieses Mannschaftsspiels keine Spielberechtigung haben, so werden die von diesem Spieler und von den in der Mannschaftsaufstellung nachfolgenden Spielern ausgetragenen Spielpaarungen

der gegnerischen Mannschaft mit „w.o.“ (walk over) gewertet. Einzel und Doppel werden getrennt gewertet.

Wenn eine Mannschaft ein Verbandsspiel in einer den Bestimmungen der Paragraphen betreffend der Spielberechtigung oder Namentlichen Mannschaftsmeldung widersprechenden Aufstellung ausgetragen hat, ist entsprechend zu verfahren.

5. ~~Wird ein Spieler unter falschem Namen oder ein ohne Berechtigung gemäß § 26 Ziff. 3 WSpO nicht anwesender Spieler eingetragen, so wird die Mannschaft dieses Spielers aus der laufenden Runde gestrichen, es sei denn, dies hat keinerlei Auswirkung auf die übrige Mannschaftsaufstellung und das Ergebnis des Mannschaftsspiels. Wird die Mannschaft gestrichen so werden alle ihre Mannschaftsspiele, auch eventuell bereits ausgetragene, gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.~~

Wird ein Spieler unter falschem Namen eingetragen, so wird er zusätzlich zur in Ziff. 4 genannten Strafwertung der Schieds- und Disziplinarkommission gemeldet.

6. Wird ein Einzel- oder Doppelspiel nicht durchgeführt und ein manipuliertes Ergebnis im Spielbericht eingetragen, so wird das Mannschaftsspiel für beide Mannschaften gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.
7. Die Spielwertungen sind von den Spielleitern von Amts wegen vorzunehmen. Wird ein Verstoß erst nachträglich festgestellt, so ist die Wertung sofort zu korrigieren. Die Rechte der Betroffenen nach den §§ 40 und 41 WSpO bleiben hiervon unberührt. Bei Bekanntwerden nach Ablauf der jeweiligen Sommer- oder Winterrunde ist keine Veränderung der Wertung durch den Spielleiter mehr möglich.

§ 31 Spielbericht und Ergebnismeldung

1. Für jedes Mannschaftsspiel ist ein Spielbericht auszufüllen, in dem vor Beginn die Angaben zum Oberschiedsrichter (Vor- und Zuname, Verein, Telefonnummer), die Mannschaftsführer, der Wettbewerb, die Spielklasse, die Gruppe, Spieltag und Uhrzeit sowie die Mannschaftsaufstellung für die Einzel und nach deren Beendigung die Aufstellungen für die Doppel aufzuführen sind. Während des Spielablaufs sind die einzelnen Spielresultate einzutragen. Für die vollständige und ordnungsgemäße Führung sind der Oberschiedsrichter sowie der Heimverein verantwortlich.

2. Nach Beendigung oder Abbruch des Mannschaftsspieles muss der vollständig ausgefüllte Spielbericht von den beiden Mannschaftsführern und dem Oberschiedsrichter unterschrieben werden. Je eine Ausfertigung des Spielberichts erhalten die beteiligten Mannschaften.

3. ~~Das Verfahren der Ergebnismeldung durch Online-Eingabe des Spielberichts nach Beendigung des Mannschaftsspiels wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt. Für die Einhaltung ist der Heimverein verantwortlich.~~

Der vollständige Spielbericht ist vom Heimverein bis spätestens 12 Uhr des Folgetages über den Vereins-Account online einzugeben.

4. Der Spielbericht ist vom Heimverein bis zu dem dem Rundenende folgenden 31.12. aufzubewahren und kann vom Spielleiter bei Bedarf angefordert werden.

5. Bei Spielunterbrechung nach § 30 WSpO ist der Spielbericht mit dem Spielstand bei Abbruch und einem entsprechendem Vermerk online einzugeben und gegebenenfalls ein Terminvorschlag für die Neuansetzung anzubringen. Bei der Fortsetzung ist ein neues Formular zu verwenden, in das der Stand bis zum Abbruch übertragen wird. Online ist der vorläufige Spielbericht zu vervollständigen.

§ 33 Oberschiedsrichter

1. Für alle Mannschaftsspiele kann der Spielleiter einen Oberschiedsrichter benennen. Der vom gastgebenden Verein zu stellende oder vom Spielleiter eingesetzte Oberschiedsrichter muss während der gesamten Dauer des Mannschaftsspiels anwesend sein und darf an keinem Mannschaftsspiel teilnehmen sowie sich auch nicht als Betreuer oder Schiedsrichter betätigen. Er ist den Spielern vor Beginn des Mannschaftsspiels namentlich vorzustellen.
2. Ist der Oberschiedsrichter bei Spielbeginn nicht anwesend oder verlässt er vor Beendigung des Mannschaftsspiels die Anlage oder legt er sein Amt aus sonstigen Gründen nieder, so übernimmt seine Rechte und Pflichten, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine andere Person einigen, der Mannschaftsführer des Gastvereins für die Dauer des gesamten Mannschaftsspiels. Dieser ist der Verpflichtung, nicht am Mannschaftsspiel teilzunehmen, enthoben und ist sofort als Oberschiedsrichter auf dem Spielbericht einzutragen.
3. Bei Unterbrechung eines Mannschaftsspiels und Fortsetzung an einem anderen Tag kann der gastgebende Verein oder der Spielleiter einen anderen Oberschiedsrichter als am Austragungstag einsetzen.
4. Der Oberschiedsrichter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich. Zu den Rechten und Pflichten des Oberschiedsrichters gehören:
 - Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes und Verlegung des Mannschaftsspiels gemäß § 16 WSpO in die Halle
 - Unterbrechung von Spielen wegen der Lichtverhältnisse, der Witterung oder des Zustands des Platzes
 - Entscheidungen nach § 29 WSpO und Regel 29 ITF
 - Zuteilung der Plätze
 - Nach erfolgter Meldung der Einzel und Doppel Überprüfung der Anwesenheit der eingetragenen Spieler und Nennung der konkreten Spielpaarungen gegenüber den Mannschaftsführern
 - Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht spielbereiter Spieler
 - Einsetzen oder Abberufen von Schiedsrichtern
 - Anordnung des Wechsels eines oder mehrerer Bälle
 - Für vom Spielleiter eingesetzte Oberschiedsrichter:
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, Mannschaftsführers oder Betreuers, der sich eines groben Verstoßes gegen § 36 WSpO oder den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat.

- Entscheidungen, auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters, die die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen betreffen
 - Entscheidungen über alle Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters unterliegen
5. ~~Dem Oberschiedsrichter steht während des Spiels auf dem Platz auch gegenüber den Zuschauern, Anhängern und Betreuern ein Weisungsrecht zu. Er ist verpflichtet, hiervon Gebrauch zu machen, wenn die ordnungsgemäße und ungestörte Austragung des Spiels gefährdet ist. Wird die Weisung nicht befolgt und ist eine geordnete Abwicklung des Mannschaftsspieler nicht gewährleistet, so ist der Oberschiedsrichter berechtigt, das Mannschaftsspiel abubrechen. Der Spielleiter hat über die Wertung bzw. Neuansetzung nach der Verantwortlichkeit für den Spielabbruch zu entscheiden.~~
6. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind für die Beteiligten vorläufig bindend, eine Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanzen bleibt vorbehalten.

§ 36 Spielkleidung

~~Während eines Mannschaftsspieler (einschließlich des Einschlagens) dürfen nur Wärme- und Tenniskleidung sowie Tennisschuhe getragen werden. Die Platzordnung des Heimvereiner bzw. einer eventuell genutzten Tennishalle bezüglich der Schuhe ist einzuhalten.~~

Die diesbezüglichen Vorgaben des DTB (§ 54 der DTB WSpO) sind einzuhalten.

§ 37a Rechtsmittel durch den Präsidenten

~~Erhält der Präsident Kenntnis, dass nach den Regelungen der §§ 2 oder 3 der WSpO keine oder keine regelkonforme Entscheidung getroffen wurde, oder ein Spielleiter/in keine Entscheidung trifft (z.B. Festsetzung von Ordnungsgeldern), kann der Präsident die Schieds- und Disziplinarkommission anrufen. Der Präsident des BTV kann, soweit Entscheidungen der Einspruchsinstanz nicht im Einklang mit der Wettspielordnung stehen oder zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung der Einspruchsinstanz; Beschwerde einlegen. Die Rechtsmittel nach Satz 1 und 2 müssen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis beim Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission eingegangen sein. § 39 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.~~

§ 39 Protest

1. Jeder Verfahrensbeteiligte hat das Recht, gegen eine Spielwertung beim zuständigen Spielleiter Protest einzulegen.
2. Die Protestfrist beträgt ~~drei~~ vier Tage nach Bekanntwerden der Protest begründenden Umstände. Nach Ablauf der jeweiligen Runde gemäß § 1 Ziff.3 WSpO können jedoch keine Proteste mehr eingelegt werden. Sind diese bereits vor, während oder unmittelbar nach dem Spiel bekannt, so soll auf dem Spielbericht ein entsprechender Vermerk angebracht werden. Das Protestentgelt beträgt ~~50~~ 150 EUR.

§ 40 Einspruch

1. Gegen Entscheidungen des Spielleiters ist für die Verfahrensbeteiligten der Einspruch statthaft. ~~Einspruchsinstanz ist die Schieds- und Disziplinarkommission.~~
- ~~2. Einspruchsinstanz auf Verbandsebene ist das Kompetenzteam Spielbetrieb. Das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport beruft bei einem Einspruch drei Personen aus dem Kompetenzteam Spielbetrieb, die über diesen Einspruch entscheiden. Diese wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden.~~
- ~~3. Für Spiele auf Bezirksebene bildet jeder Bezirk eine Einspruchsinstanz. Diese setzt sich aus jeweils drei Personen zusammen, die das Präsidiumsmitglied des jeweiligen Bezirks beruft. Diese wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden.~~
42. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von ~~sieben~~ vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Spielleiters, spätestens jedoch bis zum Ablauf der jeweiligen Runde gemäß § 1 Ziff. 3, bei der Geschäftsstelle des BTV einzulegen. Das Einspruchsentgelt beträgt ~~150~~ 250 EUR.
43. Die Entscheidung der Einspruchsinstanz kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren (ohne Sitzung im Umlaufverfahren) ergehen. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen und zum Zwecke der Durchführung einer Beweisaufnahme eine mündliche Verhandlung anordnen.
4. Die Beratung und Beschlussfassung der Einspruchsinstanz sind geheim und finden in Abwesenheit des betroffenen Spielleiters statt.

§ 41 Beschwerde

- ~~1. Gegen die Entscheidungen der Einspruchsinstanzen ist für die Verfahrensbeteiligten die Beschwerde zur Schieds- und Disziplinarkommission statthaft.~~
- ~~2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Einspruchsinstanz beim Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission über die Geschäftsstelle des BTV einzulegen und gleichzeitig ein Beschwerdeentgelt von 250 EUR zu entrichten.~~
- ~~3. Näheres regelt die Schieds- und Disziplinarordnung.~~